

# **Merkblatt der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hagen im Fachbereich Jugend & Soziales**

Dieses Merkblatt wurde Ihnen ausgehändigt, da Sie für Ihr Kind / Ihre Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bei der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Hagen, welche als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen tätig ist, beantragt haben. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG und den damit verbundenen Rechten und Pflichten der Antragsteller / Antragstellerinnen geben.

## **I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Ein Kind - gleich welcher Staatsangehörigkeit - hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat oder der allein erziehende Elternteil neben einem aufstockenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mindestens 600,- € Einkommen brutto erzielt und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

## **II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?**

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter oder der eingetragene Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin des Kindes lebt
- oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen betreut wird
- oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltpflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

## **III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Unterhaltsvorschussleistung wird in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Mindestunterhalte nach § 1612 a BGB i.V.m. § 36 Nr. 4 EGZPO abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.

Für die Unterhaltsvorschussleistung ergeben sich danach ab dem 01.01.2026 (nach der Formel: jeweiliger Mindestunterhalt minus Erst-Kindergeld) folgende pauschale Beträge:

|                             | Alter: 0 - 5 Jahre | Alter: 6 - 11 Jahre | Alter: 12-17 Jahre |
|-----------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| Unterhaltsvorschussleistung | 227,00 Euro        | 299,00 Euro         | 394,00 EURO        |

Einkommen des Kindes, wie z.B. regelmäßige Unterhaltszahlungen und Halbwaisenrente, werden von der Unterhaltsvorschussleistung abgezogen.

#### **IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltpflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

#### **V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen bei der Unterhaltsvorschussstelle im Fachbereich Jugend & Soziales anzeigen, die für die Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind.

Dabei führen folgende Änderungen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und können die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ganz oder teilweise mindern:

- jeder Wohnungswechsel vom Kind und von Ihnen
- der Empfang von Unterhaltszahlungen für das Kind vom anderen Elternteil
- wenn der andere Elternteil stirbt und Halbwaisenrente gewährt wird

Folgende Änderungen führen zur Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen:

- die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft
- die Eheschließung mit dem anderen Elternteil
- die Eheschließung mit einer anderen Person (auch wenn diese nicht der andere Elternteil ist)
- die Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- die Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen
- die Unterbringung des Kindes außerhalb Ihrer Familie bei Verwandten, Bekannten, in einer Pflegestelle oder einem Vollheim (auch vorübergehend)
- die Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes durch Rentenbezüge oder Schadensersatzleistungen

#### **→ Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.**

#### **VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

#### **VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf die Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) angerechnet.